III. Wäsche

Leihgebühr für: 1 Badehose 10, 1 Badeanzug 30, 1 Badehaube 20, 1 Handtuch 10, 1 Badelaken 50, 1 Föhnbenutzung 10 Pf.

Hinterlegungsgebühr: Je nach Bedarf von 1,— RM. bis 5,— RM.

Aufbewahrung der Wäsche: ein Gefach 3,— RM. für eine Person vierteljährlich.

Reinigung d. aufbewahrten Wäsche: 1 Handtuch od. 1 Badehose 15, 1 Badeanzug 30, 1 Badelaken oder Mantel 60 Pf.

Aufbewahrung von Wertsachen 10 Pf., ein Leihschloß 10 Pf.

IV. Besichtigung des Hallenbades

Zuschauerkarte für Erwachsene 20 Pf., Gymnastikraum 20 Pf. (Näh. Auskunft durch die Städt. Werke A.-G. Kassel ⊶ 4671)

Bad I (Am Schützenplatz).

Geöffnet:

Montag bis Freitag von 9—13 Uhr und von 16—20 Uhr, Sonnabend von 9—20 Uhr.
Kassenschluß eine halbe Stunde vorher.

Bad II Luisenbad (Luisenstraße 17).

I. Schwitzbad-Abtlg.

Dampf- und Lichtbäder, Kohlensäure-, Sauerstoff-, Fichtennadel- und Solebäder, Massagen.

Geöffnet:

Für Männer Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—13 Uhr und von 16—20 Uhr, Freitags nur von 9—13 Uhr.
Für Frauen Mittwoch von 9—13 Uhr und von 16—20 Uhr, Freitag nur von 16—20 Uhr.
Kassenschluß eine Stunde vorher.

II. Wannen- und Brausebad-Abtlg.

Geöffnet:

Für Männer Montag bis Freitag von 9—13 Uhr, Montag und Donnerstag von 16—20 Uhr, Sonnabend von 9—20 Uhr.
Für Frauen Dienstag, Mittwoch und Freitag von 16—20 Uhr.
In den Frauenbadezeiten werden Brausebäder für Männer abgegeben.
Kassenschluß eine halbe Stunde vorher.

Städtisches Flußbad in der Fulda

Auedamm 8½

⊶ S.-Nr. 5601 auch außerhalb d. Dienststunden, Nebenanschl 244.

10 000 qm Wasserfläche, 25 000 qm Wiesenfläche.

Wirtschaftsbetrieb im Hauptgebäude.

Öffnungszeit: 15. Mai bis 15. September an Werk- und Festtagen von morgens 6 Uhr bis abends zur Dämmerung.

Abteilungen: Schülerbad, Herrenbad, Familienbad, Damenbad, Schülerinnenbad.

Besondere Einrichtungen für Schwimmunterricht.

Auskleidehallen und Einzelzellen zum Auskleiden.

Besondere Einrichtungen für Kleiderverwahrung.

Preise:

Einzelbad ohne Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,15	RM
Dutzendkarte ohne Benutzung einer Auskleidezelle	1,50	„
Dauerkarte „ „ „ „	4,—	„
Einzelbad mit Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,50	„
Dutzendkarte mit Benutzung einer Auskleidezelle	5,—	„
Dauerkarte „ „ „ „	12,—	„
Leihwäsche	0,10 bis 0,30	„
Dutzendkarte für Aus- u. Ankleidezelle mit Kleiderverwahrung	3,—	„
Dauerkarte für Aus- u. Ankleidezelle mit Kleiderverwahrung	8,—	„
Einzelkarte für Aus- u. Ankleidezelle mit Kleiderverwahrung	0,30	„
Fahrradverwahrung	0,10	„

Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Kleidungsstücken, Möbeln aller Art und Wohnräumen, desgleichen Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen.

Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ⊶ Rathaus oder im Stadtgesundheitsamt, Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 3, zu erfolgen, wo auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilt wird.

Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimm. 10 ⊶ Raths. (177)

Dienststunden: Von 8—½1 und von 3—½6 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8—10 Uhr. Sonntag geschlossen.

a) Beerdigung.

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

Erster Gang: Zum Bestattungsamt, das die Leichenbesichtigung durch den Arzt veranlaßt und Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise Dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstandsurkunden des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbescheinigung, Taufschein, Familienbuch). Das Standesamt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus.

Zweiter Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

Dritter Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Bestattungswesen im Stadtbezirk wird ausschließlich durch das Städtische Bestattungsamt versehen. Ausgenommen sind die Sterbefälle der Angehörigen der Reichswehr und der Synagogengemeinde, sowie die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse. Sonstige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Bestattungsamtes.

§ 2. Das Bestattungsamt umfaßt:

1. die Einsargung, Überführung und Bestattung der Leichen;
2. die Verwaltung der städtischen Bestattungseinrichtungen;
3. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt bei den kirchlichen Bestattungseinrichtungen.

UNIKASSEL BIBLIOTHEK ORKA - Open Repository Kassel